

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.2016

Geschäftszahl

Ra 2015/06/0116

Rechtssatz

Im Hinblick auf eine möglicherweise fehlende Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Bauvorhaben steht dem Nachbarn kein Mitspracherecht nach § 23 Abs. 3 Krnt BauO 1996 zu (vgl. dazu das zur Tir BauO 1998 ergangene E vom 18. Dezember 2007, 2003/06/0016).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2015/06/0117